

Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Das Ruhen der Mitgliedschaft soll

a) dem Mitglied ermöglichen für begrenzte Zeit aus dem aktiven Vereinsleben auszuschneiden, ohne im Voraus gezahlte Beiträge vollständig zu verlieren

b) dabei aber für den Verein die finanzielle Planungssicherheit sicherstellen, insbesondere ein Unterlaufen der satzungsgemäßen Kündigungsfrist verhindern

Zu diesem Zweck werden folgende Regeln festgelegt.

(2) Rechte und Pflichten während des Ruhens der Mitgliedschaft

a) Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied keine über die gesetzlichen Rechte eines ausgetretenen Mitglieds hinausgehenden Rechte (insbesondere kein Stimmrecht und kein Recht zur aktiven Trainingsbeteiligung) gegenüber dem Verein; das Recht zur satzungsgemäßen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

b) Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied keine Pflichten gegenüber dem Verein; insbesondere werden vom Mitglied über bereits gezahlte Beiträge hinaus keine Beiträge erhoben. Gesetzliche Pflichten, mit Ausnahme der Beitragszahlung, sind ggf. sinngemäß entsprechend der passiven Mitgliedschaft anzuwenden.

c) Während die Mitgliedschaft ruht, kann der Verein das Mitglied gegenüber Verbänden (insbesondere BFV, BLSV und DFB) als Nichtmitglied oder passives Mitglied führen, ein Anspruch des ruhenden Mitglieds auf Leistungen der Verbände für Mitglieder besteht in dieser Zeit nicht.

d) Die Kommunikation des Vereins mit dem Mitglied, insbesondere auch zu allgemeinen Informationen, bleibt unverändert bestehen, außer das Mitglied oder dessen gesetzliche Vertretung widerspricht dem explizit. Rechtlich erforderliche Kommunikation erfolgt unabhängig davon wie bei nicht ruhender Mitgliedschaft.

e) Im Voraus bezahlte Beiträge für die Mitgliedschaft im Verein werden anteilig monatsweise errechnet und vom Verein während des Ruhens als Rücklagen zur Gutschrift bei Wiederaufnahme geführt. Bereits gezahlte Verbands-Beiträge sind hiervon nicht betroffen.

(3) Beginn des Ruhens der Mitgliedschaft

a) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist vom Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertretung beim Vorstand vor Beginn des Monats zu beantragen, mit dem das Ruhen beginnen soll.

b) Wird das Ruhen ab Beginn eines Beitragszeitraums (Zum Stand des Antragsdatums sind dies 1.1. und 1.7.) beantragt und genehmigt, kann der Verein die Beiträge, die zum entsprechenden Datum fällig werden, dennoch einziehen, falls das Ruhen weniger als einen Monat vor seinem Beginn beantragt wurde. Diese Beiträge werden dann dem Guthaben gemäß Punkt 2d dieser Regelung angerechnet.

c) Der Vorstand soll dem Antrag grundsätzlich zustimmen. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann das Mitglied schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen (§ 11 Satz 1 f der Satzung gilt dann sinngemäß).

(4) Ende des Ruhens der Mitgliedschaft

a) Mit dem Ende des Ruhens der Mitgliedschaft treten für das Mitglied alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein entsprechend der ursprünglichen Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) wieder in Kraft.

b) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet

1. durch satzungsgemäße Kündigung: In diesem Fall werden, analog der Kündigung einer nicht ruhenden Mitgliedschaft, dem Mitglied keine Beiträge zurückerstattet.

2. durch Wiederaufnahme der Mitgliedschaft: Diese ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand vor Wiederaufnahme des Trainings zu erklären, siehe Punkt 5 dieser Regelung.
3. durch automatische Wiederaufnahme der Mitgliedschaft nach einer Ruhedauer von 24 Monaten.

(5) Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

a) Bei der Wiederaufnahme der Mitgliedschaft wird grundsätzlich verfahren wie bei einem Eintritt, aber

- das Mitglied behält seine ursprüngliche Mitgliedsnummer
- der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr
- Monatsbeiträge aus den ggfs. gebildeten Rücklagen (siehe Punkt 2d) werden auf die bei Wiederaufnahme der Mitgliedschaft fälligen Beiträge des Mitglieds angerechnet

b) Der Verein garantiert die Führung des Mitglieds gegenüber den Verbänden als Mitglied bzw. Vollmitglied nicht früher als 1 Monat nach Erklärung der Wiederaufnahme